

3. April 2019

Erläuterungen zu den Kündigungsrechten bei sogenannten Open-End Schuldverschreibungen für Privatanleger

Bei Open-End Schuldverschreibungen handelt es sich um strukturierte Finanzprodukte ohne anfängliche Laufzeitbegrenzung. In Open-End Produkten ist entsprechend kein feststehender Fälligkeits- bzw. Rückzahlungstag vorgesehen. Die Laufzeit der Wertpapiere kann durch ordentliche Kündigung des Emittenten oder durch außerordentliche Kündigung des Emittenten enden.

Anlegern steht es zudem frei, die Open-End Schuldverschreibungen (börslich oder außerbörslich) zu veräußern oder diese an von vornherein festgelegten Terminen (Ausübungstagen) „auszuüben“, was wiederum für den jeweiligen Anleger zur Beendigung seiner Anlage in dieser Open-End-Schuldverschreibung führt. Das ordentliche Kündigungsrecht des Emittenten orientiert sich zeitlich in der Regel an den Ausübungstagen des Anlegers. Sowohl auf das Ausübungsrecht des Anlegers als auch auf das ordentliche Kündigungsrecht des Emittenten wird im Prospekt, den Endgültigen Bedingungen und im Basisinformationsblatt nach der PRIIPs-Verordnung hingewiesen.

1 Bezeichnung von Open-End-Produkten

Die Emittenten verwenden keine irreführenden Bezeichnungen für Open-End Schuldverschreibungen und achten auf eine verständliche Beschreibung der von ihnen emittierten Produkte.

2 Standardisierungen der Kündigungsfristen – Einführung eines „Mindeststandards“

Neben den Ausübungsrechten der Anleger haben Emittenten das Recht, Open-End Schuldverschreibungen zu kündigen. Die Kündigungsfristen orientieren sich grundsätzlich am jeweiligen Produkttyp sowie am Anlagehorizont des Anlegers. Der Anlagehorizont wird im Rahmen der Zielmarktbestimmung im Product Governance Prozess nach MiFID II festgelegt. Entsprechend sind ordentliche Kündigungsfristen bei langlaufenden Produkten grds. länger als bei kurzlaufenden Produkten. Darüber hinaus wird der Anleger über Kündigungsrechte und –fristen des Emittenten im Prospekt, in den Endgültigen Bedingungen und, sofern möglich, im Basisinformationsblatt entsprechend aufgeklärt.

2.1 Produkte mit einem langfristigen Anlagehorizont (über fünf Jahre nach dem deutschen Zielmarktkonzept)

Produkte mit einem langfristigen Anlagehorizont sind in der Regel sogenannte buy&hold Produkte. Ein kurzfristiges Kaufen und Verkaufen wird vom Anleger in der Regel nicht verfolgt. Die ordentliche Kündigungsfrist des Emittenten beträgt im Falle eines Produktes mit einem langfristigen Anlagehorizont **mindestens einen (1) Monat** zum jeweiligen Ausübungstag. Diese Periode gibt dem Anleger ausreichend Zeit, eine Wiederanlagemöglichkeit zu suchen und zu tätigen. Darüber hinaus hat der Anleger ausreichend Zeit, von der Kündigung des Produktes durch den Emittenten zu erfahren (z.B. nach urlaubsbedingter Abwesenheit).

2.2 Produkte mit einem mittelfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre nach dem deutschen Zielmarktkonzept)

Bei Open-End Schuldverschreibungen mit einem mittelfristigen Anlagehorizont der Anleger beträgt die ordentliche Kündigungsfrist des Emittenten ebenfalls **mindestens einen (1) Monat** zum jeweiligen Ausübungstag. Die Frist verkürzt oder verlängert sich in diesem Fall im Vergleich zu Open-End Schuldverschreibungen mit einem langfristigen Anlagehorizont nicht. Hintergrund ist, dass bei Open-End Schuldverschreibungen für den Zeitraum von über einem Jahr grds. eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Schutz von Privatanlegern angemessen erscheint.

2.3 Produkte mit einem kurzfristigen Anlagehorizont (unter drei Jahren nach dem deutschen Zielmarktkonzept) – Sonderfall Hebelprodukte

Hebelprodukte unterscheiden sich von mittelfristigen und langfristigen Produkten insofern als mit diesen Produkten eine kurzfristige Gewinnmaximierung verfolgt wird. Privatanleger verfolgen Kursentwicklungen in der Regel mindestens täglich und sind in der Regel bereit, schnelle Entscheidungen in Bezug auf Kauf und Verkauf zu treffen, um Gewinne zu maximieren und Verluste zu minimieren. Open-End Schuldverschreibungen mit einem kurzen Anlagehorizont bzw. bei Hebelprodukten geben Anlegern in der Regel ein kurzfristiges, vielfach tägliches Ausübungsrecht. Entsprechend sind Anleger in diese Art von Open-End Produkte aufgrund des Wesens des Produktes auch auf kurzfristige Kündigungen des Produktes durch den Emittenten selbst eingestellt.

Die ordentliche Kündigungsfrist des Emittenten einer Open-End Schuldverschreibung mit einem kurzfristigen Anlagehorizont beträgt daher mindestens **einen (1) Bankarbeitstag**.

2.4 Mehrfachauswahl

Im Falle einer Mehrfachauswahl beim Anlagehorizont wie bei „mittel- bis langfristig“ gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Ausübungstag. Nur wenn vom Emittenten ausschließlich „kurzfristig“ beim Anlagehorizont ausgewählt wurde, gilt eine Kündigungsfrist von einem Bankarbeitstag.

3 Anwendung

Die Erläuterungen gelten nur für Neuemissionen und werden von den Emittenten spätestens zum 1. Januar 2020 umgesetzt. Sofern die Umsetzung eine Änderung eines Wertpapierprospektes erfordert, kann diese insoweit auch mit dem ersten anstehenden Antrag auf Billigung eines neuen Wertpapierprospektes nach der Prospektverordnung vorgenommen werden.